

es für den Berliner und Leipziger Gesamtbuchhandel immerhin erwägenswert schien, seinen Geschäftsnutzen durch Verkürzung des örtlichen Kundenrabatts zu steigern und dafür einen Teil des auswärtigen Absatzes aufzugeben. Es war eine zu optimistische Auffassung; die nächst Beteiligten waren und blieben anderer Ansicht, und es muß zugegeben werden, unter der Einwirkung besonders schwieriger Verhältnisse.

Aber selbst das Eingehen der Berliner und Leipziger auf die Wünsche ihrer auswärtigen Kollegen hinsichtlich des Rabatts hätte noch keineswegs den Versand nach auswärts so aufhören lassen, daß alle Klagen verstummt wären. Die Anziehungskraft der Hauptstadt eines großen Reiches besteht doch noch aus anderen Dingen, als bloß der Preisunterbietung um einige Prozent. Es kommen da namentlich geistige und Geldkräfte ins Spiel, denen mit Erfolg von auswärts nur mit gleichen Waffen entgegenwirken werden kann, auch vielfach wird. Und zudem: Was die Reichshauptstadt im großen, das ist die Landes- und Provinzialhauptstadt im kleinen. So lange Magdeburg über Berlin klagt, klagen Schönebeck oder Seehausen über Magdeburg.

Es ist schon viel über die aus dem wachsenden Uebergewicht der Großstädte für das Volksleben entstehenden Schäden geredet und gedruckt worden. Das sind aber allgemeine Schäden, nicht nur solche des Buchhandels; sie können, wenn überhaupt, jedenfalls nicht innerhalb eines einzelnen Standes geheilt werden. Ebensovienig können wir Buchhändler auf eigene Faust gegen die allerdings auch im Buchhandel zunehmende Macht des Kapitals viel erreichen.

Was im Buchhandel durch gemeinsame Maßregeln auf dem Wege äußerer Einwirkung auf das Thun und Lassen des Einzelnen erreicht werden konnte, ist im ganzen erreicht, unbeschadet ruhiger Weiterentwicklung zum Bessern. Halten wir aber, was wir haben! Wer mehr erzwingen will, könnte leicht das Erreichte wieder gefährden. Das geht wohl aus der Geschichte des letzten Jahres mit genügender Deutlichkeit hervor.

R. V.

Bermischtes.

Vom österreichischen Buchhandel. — Bezüglich der Behandlung der aus dem Auslande in Oesterreich eintreffenden stempelpflichtigen Zeitungen hat die Expeditionsfirma Th. Bindner in Wien dem Herrn Vorsteher der Wiener Corporation folgende Mitteilung zugehen lassen:

•Die an den ersten diesjährigen Revisionstagen am 3. und 6. cr. gemachten Erfahrungen lassen mit Rücksicht auf die neuen Ausführungs-Borschriften zum Erlaß vom 12. Oktober 1889 zu den bestehenden Stempelgesetzen die Beachtung des Folgenden zur Erhaltung der möglichen Raschheit sowohl, als auch zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten in der Zustellung und Ordnungsstrafen als nötig erscheinen und erlaube ich, davon den Herren Original-Absendern und Kommissionsären gefälligst sofort Kenntnis zu geben.

Die Erklärung der stempelpflichtigen Journale hat nach Exemplaren und nach Nummern per geschlossenes Kollo zu geschehen und muß es also beispielsweise heißen:

1576 Hefte à 2 Nummern = 3152 Nummern stempelpflichtige Nummern.

Mir selbst ist es bei der mir zur Pflicht gemachten Raschheit nicht möglich, hier während der Revision die stempelpflichtigen Hefte und Nummern in sämtlichen Kollis durch Abzählen zu ermitteln, und müßten also nicht richtig deklarirte Sendungen zurückbleiben, bis die Erklärung eintrifft.

Eine Erklärung, lautend: „146 Kilo stempelpflichtige Journale“ ist nicht zulässig, und wird eine solche Deklaration einer unrichtigen gleich erachtet und von den Organen des Zoll- und Stempelamtes mit Ordnungsstrafen belegt, welche zu vermeiden mir nicht möglich wäre, da zum Abzählen der Stückzahl und Nummern, wie schon bemerkt, die Zeit fehlt.

Nach dem erwähnten Erlasse sind nur jene im Auslande erscheinenden Zeitungen für Oesterreich stempelfrei, welche im Auslande planmäßig weniger oft als wöchentlich erscheinen.

Bis zur Beweisführung bei den höheren Instanzen, daß das betreffende Journal von 1890 ab nicht mehr achtstägig, sondern auch für Deutschland planmäßig nur vierzehntägig erscheint, sind diese Journale indessen stempelpflichtig und müssen auch thatsächlich abgestempelt werden.

Nach erfolgter Anerkennung der Stempelfreiheit dieser Journale von

seiten der Behörde werden dann die bis dahin gezahlten Stempelgebühren rückvergütet, jedoch nur, wenn die Deklaration für diese Sendung bis dahin folgendermaßen gelautet hat:

X Hefte mit X Nummern der (Name der Zeitung), welche seit 1890 in Deutschland nur noch vierzehntägig erscheint und daher für Oesterreich stempelfrei sind. Also nicht die Anzahl der Hefte, sondern jene der effektiven Nummern ist maßgebend.

Um die Rückvergütung der Stempelgebühren zu erlangen, ist dann unter Beilage der mit dieser Klausel versehenen Boletten mittels Gesuch an die Finanz-Landes-Direktion einzuschreiten.

Die ausländischen Zeitschriften vom Jahre 1889, welche bisher ihres weniger als achtstägigen Erscheinens wegen vom Stempel befreit waren, bezahlen, wenn sie jetzt eingeführt werden, unbedingt den Stempel in allen Fällen, in welchen das planmäßige Erscheinen pro 1889 ein achtstägiges oder öfteres war, und dies selbstverständlich auch bei jenen Journalen, welche pro 1890 das planmäßige Erscheinen im Auslande auf vierzehntägig oder über achtstägig festgesetzt haben sollten.

Alle stempelpflichtigen Journale sind offen in den Kollis geschichtet zu verpacken, also nicht in vielen abgesonderten, für gewisse Empfänger bestimmten Paketen. Die letzteren würden zum Zwecke der Stempelung auseinander genommen und unter alle übrigen gemengt werden.

Eine wesentliche Erleichterung in der Behandlung hier würde dadurch erzielt werden, wenn auch sämtliche stempelpflichtige Zeitungen einer Sendung entweder überhaupt in einem gesonderten Kollo zur Absendung gelangen könnten, wodurch die Zustellung und Abfertigung meinerseits, wenigstens des übrigen (zollpflichtigen und zollfreien) Theiles ohne Aufschub bewerkstelligt werden könnte, oder wenn diese stempelpflichtigen Zeitungen, wenn das Quantum kein großes ist, wenigstens in einem gesonderten Pack gleich den zollpflichtigen Gegenständen im Kollo obenauf verpackt und gekennzeichnet würden, denn das Auffuchen der, wenn auch deklarirten stempelpflichtigen, oft wenigen Gegenstände aus einem großen Ballen wird für meine Organe nahezu unmöglich.

Die Transito-Absfertigung der hier für nach Ungarn, Rumänien u. bestimmten ganzen Kollis unterliegt gar keinen Schwierigkeiten.

Die nach cisleithanischen Stationen bestimmten Transito-Güter können der Stempelpflicht in Wien (wo, ist noch eine offene Frage) oder am Bestimmungsorte genügen, in letzterem Falle jedoch nur, wenn in diesem Orte ein Stempelamt funktioniert. Bezüglich der in den Sortimentenballen hier anlangenden stempelpflichtigen deutschen Journale, welche eigentlich für Ungarn bestimmt sind, müssen vorläufig bis zur Erledigung der erneuten diesbezüglichen Eingabe des Vorstandes der Corporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler hier abgestempelt werden.

Es ist noch sehr fraglich, ob es gelingen wird, die Abstempelung aller stempelpflichtigen Journale sofort nach der geschehenen zollamtlichen Behandlung vorzunehmen, wie ich dies beabsichtigte und wodurch wohl auch die größte Raschheit bei verhältnismäßig geringen Speesen erzielt würde, u. zw. deswegen, weil das uns zur Verfügung stehende Lokal (Gepäckraum) am Staatsbahnhofe von den Organen des Central-Stempelamtes nach den stattgehabten zwei Probetagen als ungenügend erklärt wurde.

Indessen wird an der Ausmittelung eines geeigneten heizbaren Lokales gearbeitet und ist hierfür die Zusage der Finanz-Landes-Direktion, welche auch die Kosten desselben zu tragen erbötig ist, dankend anzuerkennen.

Was jedoch in der Zwischenzeit geschehen soll, bis ein solches Lokal eruiert ist, um der vorgeschriebenen Stempelpflicht zu genügen, ist bei dem Umstande, als auch die Amts-Lokalitäten des Central-Stempelamtes und die vorhandenen Kräfte bei dem voraussichtlichen großen Andränge nicht annähernd hinreichend, vorerst gar nicht abzusehen.

Weiter wird in der Oesterreichisch-Ungarischen Buchhändler-Correspondenz mitgeteilt, daß bei der Besprechung vom 4. Januar 1890 in der Finanz-Landes-Direktion Wien die anwesenden Herren Beamten dem Vorsteher der Wiener Corporation auf dessen dringendes und wiederholtes Ersuchen ausdrücklich zugesichert haben, daß in der Uebergangszeit Strafen bezüglich ungenauer oder unrichtiger Deklaration der nunmehr abzustempelnden Halbmonats- und Monatshefte nicht ausgesprochen werden sollen.

Im übrigen ist diese Besprechung zwischen den Vertretern des österreichisch-ungarischen Buchhandels und denen der Staatsbehörde ergebnislos verlaufen. Die ersteren begnügten sich schließlich damit, die Wünsche des Buchhandels, im einzelnen aufgeführt, zu Protokoll zu geben.

Urheberrecht an einem Stadtplan. — Vor dem Tribunal 1. Instanz zu Brüssel wurde vor kurzem die Frage verhandelt, ob das Urheberrecht auf einen Stadtplan angewandt werden und ob in Folge dessen Verfasser und Verleger eines solchen gegen den Nachbildner Entschädigungsklage erheben dürfen.

Der Kläger behauptete, daß sein Plan ein individuelles Werk sei, und zwar durch die besondere Art seiner Anordnung und Einteilung, durch seine katastrale und sonstige Genauigkeit, endlich durch die getreue Wiedergabe der noch nicht ausgebauten neuen Viertel und Straßen. Der Gerichtshof wies nach längerer Verhandlung den Kläger ab, indem er entschied, daß die angeführten Besonderheiten nicht genügen, den Stadtplan zu einem selbständigen Werke im Sinne des Gesetzes zu

